



Statut des Vereines »Wir Scheiblingsteiner«



ZVR-Nummer: 378849099
Vereinsnummer: 30605
A-3400 Scheiblingstein
verein@scheiblingstein.at

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen Wir Scheiblingsteiner. Er ist ein Zweigverein des Österreichischen Siedlerverbands und seiner nachgeordneten Landesorganisationen iSd. § 1 Abs. 4 VerG 2002.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in der Stadtgemeinde Klosterneuburg.

§ 2 Zweck

Der Verein trägt die Zielsetzungen des österreichischen Siedlerverbands und seiner nachgeordneten Landesorganisationen mit und bezweckt im festgelegten Wirkungsbereich die Förderung des Siedlungs- und Wohnungswesens, der Familien- und Gesundheitsfürsorge. Der Verein ist überparteilich, **seine Tätigkeit ist nicht auf Gewinn ausgerichtet**. Zu seiner Zweckerfüllung gehören:

- (1) Interessensvertretung aller Siedler, Hausbauer, Eigenheim- und Gartenbesitzer.
- (2) **Förderung der Geselligkeit und der Gemeinschaft mittels Tätigkeiten auf gesundheitlichem, sozialem, sportlichem und kulturellem Gebiet.**
- (3) **Der Verein schließt Bestrebungen politischer oder religiöser Natur aus.**
- (4) Öffentlichkeitsarbeit zur Darstellung der Tätigkeit des Vereins und zur allgemeinen und fachlichen Information.
- (5) **Schaffung und Erhalt von Gemeinschaftseinrichtungen.**

§ 3 Mittel zur Erreichung des Zweckes

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Der Verein bedient sich zur Erreichung des Zweckes folgender **ideeller** Mittel:
 - a) Förderung und Information der Siedler auch unter Verwendung digitaler Medien.
 - b) Durchführung von Exkursionen und Veranstaltungen.

(3) Der Verein bedient sich zur Erreichung des Zweckes folgender **materieller** Mittel:

- a) durch Mitgliedsbeiträge der Vereinsmitglieder,
- b) durch Spenden, Subventionen, Sammlungen und Erträge aus Vereinsveranstaltungen,
- c) durch Erträge seines eigenen Vereinsvermögens und
- d) durch Zuwendungen des Dachverbandes oder der Landesorganisation.

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.

- (1) Ordentliche Mitglieder können alle natürlichen oder juristischen Personen sein, welche die Vereinstätigkeit vor allem durch ihre aktive Beteiligung unterstützen und deren Zielsetzung mit jener des Österreichischen Siedlerverbands übereinstimmt.
- (2) Als außerordentliche Mitglieder können juristische oder natürliche Personen aufgenommen werden, die sich dem Vereinszweck verbunden fühlen und die Zielsetzungen des ÖSV durch Zahlung eines Mitgliedsbeitrags unterstützen.
- (3) Zu Ehrenmitgliedern können Einzelpersonen ernannt werden, die sich um die Siedlerbewegung besonders verdient gemacht haben.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Der Antrag ist schriftlich einzubringen, die Aufnahme als Mitglied wird dem Antragsteller bekannt gegeben.
- (2) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch den Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt, durch Ausschluss, bzw. bei natürlichen Personen durch den Tod.
- (2) Der Austritt kann nur mit 31.12. eines Jahres erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens ein Monat vorher schriftlich angezeigt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.

- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung und unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt davon unberührt. Gegen offene Forderungen des Vereins ist eine Aufrechnung mit allfälligen Gegenforderungen des Mitglieds unzulässig.
- (4) Der Ausschluss wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt. In diesem Fall kann der Ausschluss durch Zahlung des ausständigen Betrags binnen einer Woche rückgängig gemacht werden.
- (5) Der Ausschluss eines Mitglieds kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung der Interessen des Österreichischen Siedlerverbands, wegen vereinschädigendem Verhalten oder Handeln gegen die Statuten verfügt werden, sofern dieses Verhalten das Vertrauensverhältnis zwischen dem Verein und dem Mitglied nachhaltig erschüttert hat.
- (6) Die Entscheidung des Vorstands kann vor dem Schiedsgericht bekämpft werden. Vom Zeitpunkt der Zustellung des Ausschlussbeschlusses bis zur endgültigen Entscheidung über die Berufung ruhen die Rechte des Mitglieds, nicht jedoch die ihm obliegenden Pflichten. Mit dem Tag des Ausscheidens erlöschen alle Rechte des Mitglieds aus dem Vereinsverhältnis.
- (7) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 5 genannten Gründen von der Mitgliederversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden. Die Entscheidung des Vorstands kann vor dem Schiedsgericht bekämpft werden. Die Bestimmungen des Abs. 6 gelten sinngemäß.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Rechte der Mitglieder
 - a) Sämtliche Mitglieder haben das Recht, sich im Rahmen des Vereinszweckes der bestehenden Vereinseinrichtungen zu bedienen und an allen Vereinsveranstaltungen teilzunehmen.
 - b) Das Stimmrecht bei der Mitgliederversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen Mitgliedern und den Ehrenmitgliedern zu. Jedes Mitglied hat eine gültige Stimme. Die schriftliche Übertragung des Stimmrechts ist zulässig, kein Mitglied darf über mehr als zwei Stimmen verfügen.
 - c) Außerordentliche Mitglieder können an der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme teilnehmen, verfügen jedoch weder über aktives noch ein passives Wahlrecht.

(2) Pflichten der Mitglieder

- a) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins geschädigt wird. Sie haben die Statuten und die Beschlüsse des Vorstandes zu beachten.
- b) Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der vom Vereinstag beschlossenen Höhe verpflichtet.
- c) Die Höhe und Fälligkeit von Beiträgen und sonstigen Zahlungen für die Mitglieder werden in der Mitgliederversammlung beschlossen.
- d) Ehrenmitglieder sind von der Leistung eines Mitgliedsbeitrages enthoben.

§ 8 Vereinsorgane

Organe des Vereines sind

- (1) Die Mitgliederversammlung (§§ 9 und 10)
- (2) Der Vorstand (§§ 11 bis 13)
- (3) Die Rechnungsprüfer (§ 15)
- (4) Das Schiedsgericht (§16).

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt und wird vom Vorstand einberufen. Die Mitgliederversammlung wird vom Obmann, im Falle seiner Verhinderung von einem seiner Stellvertreter geleitet.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet durch Beschluss des Vorstandes oder auf Grund eines Antrages von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder binnen sechs Wochen ab Einlangen des Antrags statt.
- (3) Die Rechnungsprüfer sind unter den Voraussetzungen des § 21 Abs. 5 VerG 2002 zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung berechtigt.
- (4) Sowohl zur ordentlichen wie zur außerordentlichen Mitgliederversammlung sind die Mitglieder spätestens vier Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich (per Post oder E-Mail) einzuberufen.
- (5) Zusätzliche Anträge von ordentlichen Mitgliedern zur Mitgliederversammlung müssen spätestens zwei Wochen vor seiner Abhaltung schriftlich oder per E-Mail beim Vorstand einlangen. Als Nachweis für die Fristwahrung gilt das Datum des Postaufgabestempels am letzten Tag der Frist.

- (6) Gültige Beschlüsse können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (7) Jeder Delegierte und jedes Ehrenmitglied besitzen eine gültige Stimme. Die Übertragung des eigenen Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig. Ein Mitglied darf jedoch nur ein anderes Mitglied vertreten.
- (8) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (9) Die Wahlen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen die Statuten geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen.
Sofern außergewöhnliche Umstände oder gesetzliche Versammlungsverbote die Zusammenkunft von Mitgliedern zur Mitgliederversammlung beschränken, verlängert sich die Funktionsdauer der zuletzt gewählten Vereinsorgane für die Dauer der Beschränkung. Nach deren Wegfall ist zum ehest möglichen Zeitpunkt die Mitgliederversammlung einzuberufen.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- (1) Entgegennahme der Rechenschafts- und Tätigkeitsberichte des Obmanns, der Vorstandsmitglieder und des Kassiers.
- (2) Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfer.
- (3) Entlastung des Vorstandes und der Rechnungsprüfer.
- (4) Beschlussfassung über die Tagesordnungspunkte.
- (5) Wahl, Bestellung und Enthebung des Obmanns, der Vorstandsmitglieder und der Rechnungsprüfer.
- (6) Beschlussfassung über die Änderung der Vereinsstatuten sowie über die Auflösung des Vereins.
- (7) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Vorstandsmitgliedern oder Rechnungsprüfern und dem Verein (Insichgeschäfte).
- (8) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft.

§ 11 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand ist das Leitungsorgan des Vereins iSd. § 5 Abs. 3 VerG 2002 und besteht aus neun Mitgliedern. Diese sind jedenfalls der Obmann und sein Stellvertreter, der Kassier und sein Stellvertreter und der Schriftführer und sein Stellvertreter. Die Funktionsverteilung innerhalb des Vorstands obliegt dem Vorstand, der sich selbst eine Geschäftsordnung geben kann.
- (2) Mitglieder des Vorstandes können nur eine Funktion im Vorstand bekleiden.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Wählbar sind nur Personen, die dem Verein angehören.
- (4) Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu kooptieren. Das kooptierte Mitglied vollendet die Funktionsperiode des ausgeschiedenen Mitglieds. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung aus, ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung zum Zwecke der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer ausgeschieden sein, so hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, das Recht, unverzüglich selbst eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen oder die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen.
- (5) Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt vier Jahre. Die Wiederwahl ist möglich.
- (6) Der Vorstand wird vom Obmann, in dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, schriftlich, mündlich, oder per E-Mail mindestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin einberufen.
- (7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn seine Mitglieder einberufen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend oder im Falle einer digitalen Kommunikation zugeschaltet sind.
- (8) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Ein Vorstandsmitglied kann sich nicht durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten lassen.
- (9) Den Vorsitz führt der Obmann, bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter.
Die Funktion eines Vorstandsmitgliedes erlischt durch Tod, den Ablauf der Funktionsperiode, durch Enthebung, Ausschluss oder durch Rücktritt. Außerdem erlischt die Funktion mit sofortiger Wirkung, wenn das Vorstandsmitglied aus seinem Verein austritt oder die Funktion zurücklegt. Eine Anfechtung des Ausschlusses vor dem Schiedsgericht hat aufschiebende Wirkung.

Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.

Ein Vorstandsmitglied kann jederzeit schriftlich seinen Rücktritt erklären. Die Erklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes, an die Mitgliederversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit der Wahl, bzw. der Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.

§ 12 Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Organ zugewiesen sind. Er sorgt für den Fortgang der Geschäfte im Sinne der Generalversammlung. In seinen Wirkungsbereich fallen:

- (1) Die Besorgung der laufenden Geschäfte des Vereins.
- (2) Erstellung des Jahresvoranschlages, sowie die Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses.
- (3) Festsetzung der Höhe der jeweiligen Mitgliedsbeiträge und sonstiger Gebühren.
 - a) Aufgrund der sich ändernden Preisentwicklungen einhergehend mit Inflationsanpassungen, behalten wir uns vor, die jährlich zu entrichtenden Mitgliedsbeiträge mit Hilfe des jeweils aktuellen Verbraucherpreisindex (VPI) anzugleichen. Dies wird bei der Jahreshauptversammlung bekanntgegeben.
- (4) Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Mitgliederversammlung.
- (5) Verwaltung des Vereinsvermögens.
- (6) Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern.

§ 13 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Der Obmann vertritt den Verein nach außen. Rechtsgeschäftliche Verpflichtungen und Ausfertigungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Obmanns und des Schriftführers, in Geldangelegenheiten sowie Vermögensdispositionen der Unterschrift des Obmanns und des Kassiers.
- (2) Dem Obmann obliegt die Vorbereitung der Vorstandssitzungen und die Einberufung des Vorstandes.
- (3) Der Obmann und der Kassier erstellen den Jahresvoranschlag. Sie können sich dabei der fachkundigen Unterstützung Dritter bedienen. Nach Erstellung ist der Jahresvoranschlag dem Vereinsvorstand zur Genehmigung vorzulegen. Dem Rechnungsprüfer ist eine Ausfertigung des Jahresvoranschlages zu übermitteln.



- (4) Bei Gefahr im Verzug ist der Obmann berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbstständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch den Vorstand.
- (5) Der Schriftführer hat den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm kommt die Führung der Protokolle der Mitgliederversammlung und des Vorstandes zu, diese sind von ihm und vom Obmann zu unterfertigen.
- (6) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich. Er erstellt den Rechnungsabschluss. Er kann sich dabei der fachkundigen Unterstützung Dritter bedienen.
- (7) Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle des Obmanns, des Schriftführers und des Kassiers deren Stellvertreter.

§ 15 Rechnungsprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt mindestens zwei Rechnungsprüfer auf die Dauer von vier Jahren. Ihre Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder dürfen keinem Organ angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Die Rechnungsprüfer haben die gesamte Rechnungs- und Finanzgebarung des Vereins auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel innerhalb von vier Monaten ab Erstellung der Einnahmen- und Ausgabenrechnung prüfen. Die Finanzgebarung ist darüber hinaus mindestens einmal halbjährlich zu prüfen. Den Rechnungsprüfern steht jederzeit frei, eine Kassenprüfung durchzuführen. Über den Verlauf und das Ergebnis der jeweiligen Prüfung haben die Rechnungsprüfer ein schriftliches Protokoll anzufertigen, und vom Obmann gegenzeichnen zu lassen.
- (3) Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die benötigten Auskünfte zu erteilen.
- (4) Ergibt eine Überprüfung Gebarungsmängel haben die Rechnungsprüfer dies unverzüglich dem Vorstand mitzuteilen.
- (5) Sie haben ihren Prüf- und Tätigkeitsbericht in der Mitgliederversammlung abzugeben. Der Bericht hat die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel zu bestätigen oder festgestellte Gebarungsmängel oder Gefahren für den Bestand des Vereins aufzuzeigen.

§ 16 Das Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung aller sich aus dem Vereinsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist gemäß § 8 VerG 2002 das Schiedsgericht berufen. Im Österreichischen Siedlerverband wurde ein solches Schiedsgericht eingerichtet, dass den gesetzlichen Erfordernissen Rechnung trägt. Dabei handelt es sich nicht um ein Schiedsgericht im Sinne der §§ 577 ff ZPO. Der Siedlerverein Wir Scheiblingsteiner hat die Kompetenz der Streitschlichtung an das Schiedsgericht im Österreichischen Siedlerverband delegiert. In Falle eines Schiedsverfahrens ist ein solches nach den dort geltenden Vorschriften zu führen.
- (2) Die Entscheidungen des Schiedsgerichts sind vereinsintern endgültig und besteht kein weiterer Instanzenzug. Die getroffenen Entscheidungen können einer Nachprüfung durch die ordentlichen Gerichte unterzogen werden.
- (3) Es besteht aus einem unbefangenen, mit der Sach- und Rechtslage des Vereines vertrauten Schiedsrichter, der am Verbandstag des Österreichischen Siedlerverbands für die Dauer von fünf Jahren gewählt wird.
- (4) Die Schiedsverfahren im Österreichischen Siedlerverband sind nach der geltenden Verfahrensordnung zu führen um ein transparentes und faires Verfahren gewährleisten. In der Verfahrensordnung sind der Gang des Verfahrens, die Rechte und Pflichten der Verfahrensparteien und die Kosten zu regeln. Die Entscheidungen des Schiedsgerichts sind schriftlich auszuführen.

§ 17 Auflösung des Vereines

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur von in einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Tagesordnungspunkt muss bereits ausdrücklich in der Einladung enthalten sein. Zur Genehmigung ist eine qualifizierte Mehrheit von mindestens zwei Drittel aller abgegebenen Stimmen notwendig.
- (2) Diese Mitgliederversammlung hat – sofern noch Vereinsvermögen vorhanden ist – die Abwicklung gemäß § 28 VerG 2002 zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu bestellen und einen Beschluss zu fassen, wem dieser nach Abdeckung der Passiven das verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen hat solchen Organisationen zuzufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgen.

§ 18 Datenschutz

- (1) Die Bestimmungen zum Schutz personenbezogener Daten sind zu beachten. Der Siedlerverein Wir Scheiblingsteiner hat die Aufgaben des Datenschutzes im Sinne der DSGVO und der nationalen Bestimmungen des DSG an den Verantwortlichen für den Datenschutz im Österreichischen Siedlerverband übertragen. Sämtliche Anliegen von Mitgliedern hinsichtlich des Schutzes ihrer personenbezogenen Daten sind an den Verantwortlichen im Österreichischen Siedlerverband zu richten. Der Siedlerverein Wir Scheiblingsteiner ist verpflichtet, die Anordnungen des Verantwortlichen umzusetzen und diesem alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Im Gegenzug übernimmt der Österreichische Siedlerverband die Haftung gegenüber der Datenschutzbehörde.

Daryusch Daryabegi

.....

Obmann

Mag. Alfred Wimmer

.....

Schriftführer